

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Leipzig**  
04092 Leipzig  
Neues Rathaus, Zimmer 180

Martin-Luther-Ring 4-6  
Telefon: (0341) 123 21 79

e-mail: [GrueneFraktion@leipzig.de](mailto:GrueneFraktion@leipzig.de)  
web: [www.gruene-fraktion-leipzig.de](http://www.gruene-fraktion-leipzig.de)



# Stellungnahme

24. August 2023

## **zum Referentenentwurf des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes – SächsIntG**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt, dass Sachsen als erstes der ostdeutschen Bundesländer einen Entwurf für ein Integrationsgesetz vorgelegt hat. Wir unterstützen das Ziel des geplanten Gesetzes, eine gleichberechtigte und umfassende Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben herzustellen.

Die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen wie die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache, die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Migrant\*innen sowie die Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz sind einige der Schlüsselemente für die Erreichung einer gleichberechtigten, vielfältigen Gesellschaft in Sachsen. Insgesamt besteht jedoch noch erheblicher Verbesserungsbedarf beim geplanten Integrations- und Teilhabegesetz. Nicht nur von Migrant\*innen, auch seitens der Ankunftsgesellschaft müssen Bemühungen für eine gelingende Integration unternommen werden.

In § 5 des Gesetzentwurfs wird zunächst die Zielgruppe des Gesetzes bestimmt: „Menschen mit Migrationshintergrund“ werden definiert als Personen, „die sich dauerhaft berechtigt im Freistaat Sachsen aufhalten und die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde(n)“. Diese Definition greift zu kurz, da sie einen großen Teil in Sachsen lebender Migrant\*innen nicht mit einschließt. Dazu gehören sowohl Geduldete als auch andere Personen, die keinen dauerhaften Aufenthaltstitel besitzen, wie beispielsweise Studierende, Wissenschaftler\*innen, Arbeitsmigrant\*innen sowie auch der größte Teil der vor dem russischen Angriffskrieg geflüchteten Ukrainer\*innen. All diese Menschen müssen ebenfalls Zielgruppe des Gesetzes sein und von den anvisierten positiven Maßnahmen profitieren.

Die kommunale Integrationsarbeit wird im vorliegenden Entwurf als freiwillige Aufgabe dargestellt. Mit einer solchen „Kann-Regelung“ fiele das Gesetz jedoch hinter bereits erreichte Standards zurück. Wenn Fortschritte im Bereich der Integration von Zugewanderten erreicht werden sollen, so muss die kommunale Integrationsarbeit Pflichtaufgabe sein. Ohne eine verpflichtende Umsetzung dieser

Aufgaben durch alle Kommunen würde die regionale Integrationslandschaft zu einem Flickenteppich. Es entstünde ein Ungleichgewicht zwischen engagierten und unterversorgten Gebieten. Für Migrant\*innen würde ein Gelingen der individuellen Integration – je nach Aufenthaltsort in Sachsen – zum Glücksspiel.

Viele Migrant\*innen verlassen Sachsen, weil sie in anderen Bundesländern bessere Integrationsbedingungen vorfinden. Sachsen benötigt jedoch zur Deckung seines Fachkräftebedarfs jetzt und auch in Zukunft internationale Fachkräfte. Nicht nur im Bereich der Arbeitswelt – auch kulturell und persönlich bereichern Menschen mit Migrationserfahrung unsere hiesige Gesellschaft. Aus diesen Gründen ist die stärkere Förderung der Integration von Migrant\*innen in die sächsische Gesellschaft unerlässlich. Menschen mit Migrationserfahrung oder -geschichte sollen nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen vorfinden, um in Sachsen zu lernen, zu arbeiten und zu leben – sie sollen sich hier auch zuhause fühlen können und hier langfristig bleiben.

So ist für ein Gelingen der Integration neben individuellen Fördermaßnahmen auch die Beförderung eines positiven gesellschaftlichen Klimas vonnöten. Dringend notwendig ist in diesem Zusammenhang ein gesetzlich verankertes Entgegenwirken der sächsischen Landesregierung gegen jegliche Formen von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, antimuslimischem Rassismus sowie weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder Diskriminierung. Ausgrenzung, Rassismus und Diskriminierung dürfen in Sachsen keinen Platz haben.

Auch an weiteren Stellen bleibt das Gesetz unzureichend. So sollte in § 3 neben der Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache auch die Anerkennung und Förderung von Mehrsprachigkeit verankert werden.

Darüber hinaus müssen, um die tatsächliche Teilhabe von Migrant\*innen sicherzustellen, weitere Anstrengungen zur Repräsentation von Migrant\*innen in relevanten Gremien unternommen werden. Laut § 16 des Gesetzesentwurfs sollen „(i)n Gremien des Freistaates Sachsen, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, [soll] der Anteil an Mitgliedern, die Menschen mit Migrationshintergrund sind (...) erhöht werden.“ Für eine gerechte Repräsentation sollte die Anzahl der sog. Menschen mit Migrationshintergrund in den betreffenden Gremien prozentual mindestens dem Anteil der Einwohner\*innen mit Migrationsgeschichte in der jeweiligen Kommune entsprechen.

Wir begrüßen darüber hinaus die in § 17 verankerte Einrichtung eines Landesbeirats für Integration und Teilhabe. Hier muss die Landesregierung prüfen, ob dem Landesbeirat ein eigenes Antragsrecht eingeräumt werden kann. Auch die in § 19 geregelte Bestellung hauptamtlicher kommunaler Beauftragter für Integration und Teilhabe wird als Kann-Regelung vorgeschlagen. Zur Bewältigung der vielfältigen Integrationsaufgaben muss dies eine Pflichtaufgabe sein.

Mit § 22 des Gesetzesentwurfes wird das Amt der oder des Sächsischen Integrationsbeauftragten eingeführt. Der oder die Sächsische Integrationsbeauftragte löst das vorher bestehende Amt der oder des Sächsischen Ausländerbeauftragten ab. Laut Gesetzesentwurf wird „(d)ie oder der Sächsische Integrationsbeauftragte (...) nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig“. Entgegen einer Tätigkeit rein nach eigenem Ermessen sollten der Arbeit des oder der

Sächsischen Integrationsbeauftragten klar zugewiesene Aufgaben zugrunde liegen. Hierzu gehören:

- die Förderung und Unterstützung der interkulturellen Orientierung und Öffnung der sächsischen Landesbehörden als Querschnittsaufgabe
- die Beratung, Vernetzung und Unterstützung sächsischer Vereine und Initiativen, die im Bereich Integration von Migrant\*innen tätig sind
- die Unterstützung sächsischer Vereine und Initiativen, die im Bereich Antidiskriminierungsarbeit tätig sind

Eine Evaluierung des Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetzes ist laut aktuellem Entwurf erst nach fünf Jahren geplant (§ 25). Um besser auf beispielsweise kurzfristige Änderungen der Bevölkerungsstruktur durch Zuwanderung reagieren zu können, sollte eine Evaluierung bereits nach drei Jahren erfolgen.

Nur durch ein starkes Sächsisches Integrationsgesetz, welches alle Migrant\*innen einschließt, Integration als Pflichtaufgabe betrachtet und die Achtung der Menschenwürde von Migrant\*innen im Selbstverständnis beinhaltet, ist ein gerechtes, vielfältiges Sachsen für alle möglich.